

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung
Hochschule: Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat drei zusätzliche Auflagen vorgesehen:

Auflage 1: Die Hochschule muss nachweisen, dass die in Teil 2 und 3 StAkkrVO genannten Maßgaben auch bei der Bewertung von solchen Studiengängen umgesetzt werden, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder nichthochschulischen Einrichtungen angeboten werden. (§17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO)

Auflage 2: Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule muss alle angebotenen Studiengänge strukturell einbeziehen. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 u. § 18 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 StAkkrVO)

Auflage 3: Es ist zu gewährleisten, dass die Qualitätsberichte der Hochschule Aalen jeweils auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten und damit den einschlägigen Beschlüssen des

Akkreditierungsrates (Drs. AR 108/2018 und 91/2020) entsprechen. (§ 18 Abs. 4 i.V. mit § 29 StAkkrVO)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule einen neuen Entwurf der Satzung für das hochschulweite Qualitätsmanagement sowie einen Mustervertrag für studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgelegt, aus denen die Zuordnung der akademischen Letztverantwortung bei Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen sowie ggf. weiteren Hochschulen klar hervorgeht. Im Entwurf der Satzung für das hochschulweite Qualitätsmanagement sind zudem die Bedingungen zur Durchführung von Programmakkreditierungen verankert, sodass nun alle Studiengänge strukturell in das Qualitätsmanagementsystem einbezogen werden. Des Weiteren hat die Hochschule ein aktualisiertes Raster für die Qualitätsberichte eingereicht, das eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorsieht.

Die Auflagen können damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Satzung für das hochschulweite Qualitätsmanagement und die Verfahrensordnung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft in der jeweils zuletzt vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

